

- 16) Zu § 86 empfiehlt sie die Worte „das Fahren mit Velocipeden und Draifinen“ zu streichen. Für Trottoirs ist dies Verbot schon durch § 26 und § 96, f. Nr. 20 dieses Berichtes, gesichert, auf den Fahrbahnen scheinen aber Velocipeden und Draifinen zulässig, und geht ein gänzlich Verbot derselben zu weit.
- 17) In § 94 giebt sie anheim, hinter „Vorhöfen“ die Worte: „dürfen den Verkehr in der Straße und namentlich die Straßenbeleuchtung nicht hindern, müssen daher jedenfalls“ zc. aufzunehmen. Die Kronen derartiger Bäume sind für die Straßenbeleuchtung manchmal sehr nachtheilig.
- 18) In § 96 scheint es wünschenswerth, hinter „Züge“ die Worte: „sowie das Fahren mit Velocipeden, Draifinen“ einzuschalten zur größeren Deutlichkeit.
- 19) In § 101 zu größerer Klarheit hinter „daß sie“ die Worte „über dem Trottoir“, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob der Vorgarten gemeint sei.
- 20) In § 105 zur größeren Vollständigkeit hinter „Blut“ den Ausdruck „u. f. w.“, wodurch zugleich die verschiedenen Arten der in diesem Paragraphen benannten Gegenstände besser getrennt werden.
- 21) Die Commission beantragt: Streichung von § 121, da dessen Inhalt mit dem geschäftlichen Verkehr geradezu unvereinbar ist.
- 22) Zu § 125 zweiten Absatz empfiehlt sie statt „7 Uhr“ „8 Uhr“, da es für das Gefinde und sonstige mit Reinigung des Trottoirs von Schnee Bemühte allzu hart ist, bei starker Kälte der jetzigen Vorschrift zu entsprechen; manchen Grundeigenthümern liegt auch die Reinigung großer Strecken ob, welche vor sieben Uhr Morgens häufig schwer zu beschaffen ist.
- 23) Zu § 128 befürwortet sie, hinter „bei eintretendem Thauwetter“ einzuschalten „in außerordentlichen Fällen“, um das Verhältniß klarer zu machen.
- 24) Schließlich giebt sie anheim, das Verhältniß der Feuerwehr zu dieser Straßenpolizeiordnung in einem Paragraphen zusammenzustellen.

Zugleich empfiehlt die Bürgerschaft, im § 131 Abs. 1 der Verordnung die Worte „absichtliche oder fahrlässige“ zu streichen.

Endlich erscheint der Bürgerschaft eine Ausdehnung der die Beleuchtung der Fuhrwerke betreffenden Vorschriften auf den Verkehr der Heerstraßen wünschenswerth.

Mittheilung des Senats

vom 17. December 1878.

1. Armenaufseher.

Nach dem Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 16./31. Mai 1876 sollen auf die von dem Vorstande der Armenpflege angestellten Armenaufseher die Bestimmungen des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 23. December 1874, wegen Versetzung der Beamten in den Ruhestand Anwendung finden. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob nach diesem Beschluß bei Festsetzung des Ruhegehalts pensionsberechtigter Armenaufseher, welche zur Zeit jenes Beschlusses bereits im Dienst waren, nur die seit jenem Beschluß verflossene Dienstzeit oder

auch die früheren Dienstjahre in Anrechnung zu bringen seien. Nach dem Bericht der Direction der Armenpflege ist diese bei ihrem früheren Antrage von der ersteren Auffassung ausgegangen, welche auch darin ihre sachliche Rechtfertigung findet, daß kurz vor jenem Beschlusse die amtliche Stellung der Armenaufseher anders normirt und deren festes Gehalt erheblich erhöht ist. Auch ist nach dem fraglichen Beschlusse bereits das Ruhegehalt eines früher angestellten Armenaufsehers jener Auffassung gemäß unter Ausschluß der Anrechnung der vor Mai 1876 verfloßenen Dienstzeit auf 40 % des Gehalts von M. 2100 festgestellt. Es empfiehlt sich daher zur Beseitigung über den Inhalt jenes Beschlusses aufzuwerfender Zweifel nachträglich demselben durch gemeinsame Verständigung von Senat und Bürgerschaft eine klare, nicht anzuzweifelnde Deutung zu geben und zwar, wie der Senat nach dem Vorstehenden beantragt, dahin, daß für das Ruhegehalt der vor dem 31. Mai 1876 bereits angestellten Armenaufseher deren seit diesem Tage verfloßene Dienstzeit in Anrechnung zu bringen sei.

Sollte die Bürgerschaft diesem Antrage beitreten, so wird selbstverständlich nicht ausgeschlossen bleiben, in Ausnahmefällen das Ruhegehalt für ältere Armenaufseher auf Grund besonderen Beschlusses von Senat und Bürgerschaft höher zu bemessen, als dasselbe in Anwendung jenes Grundsatzes bemessen werden müßte. Ein solcher Ausnahmefall liegt nach dem Bericht der Direction der Armenpflege gegenwärtig vor. Der Armenaufseher **J. C. Hermann** muß wegen Körperschwäche in Ruhestand versetzt werden. Derselbe, jetzt 64 Jahre alt, hat einunddreißig Jahre dem Armenwesen gedient und sich stets durch besonders pflichttreue Dienstführung ausgezeichnet. Er ist ohne nennenswerthes Vermögen. Das demselben dem Vorstehenden gemäß zukommende Ruhegehalt würde nur M. 840 betragen. In Rücksicht auf diese Verhältnisse hat die Direction der Armenpflege beantragt, dem gedachten Beamten bei Bemessung der Pension zwanzig Jahre als Dienstzeit in Anrechnung zu bringen und demnach dessen jährliches Ruhegehalt auf 60 % seines M. 2100 betragenden Gehalts, somit auf M. 1260 festzusetzen. Der Senat hält dieses Ruhegehalt für der Billigkeit entsprechend und richtet daher den weiteren Antrag an die Bürgerschaft, daß das Ruhegehalt des Armenaufsehers **J. C. Hermann** auf M. 1260 festgestellt werden möge.

2. Schulpflege.

Der Senat, auch seinerseits mit der Aufhebung der bisherigen Schulpflege mit Ende dieses Jahres einverstanden, wird für die Publication der deshalb erforderlichen gesetzlichen Bestimmung in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung Sorge tragen.

In Betreff der im Jahre 1843 (S. 209 d. Verhbl.) beantragten und (S. 224 und 227 d. Verhbl.) bewilligten, zur Verfügung des Scholarchats und der Schulpfleger gestellten Unterstützungen ist es dem Senate genehm, daß die Schuldeputation an die Stelle der genannten Behörde tritt.

Der Senat wird die Schuldeputation, deren Anträge (S. 473 diesj. Verhbl.) gemäß, zu der Anstellung eines Schulvogts ermächtigen und derselben die Berücksichtigung des in dieser Beziehung von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsches empfehlen. Auch will der Senat es genehmigen, daß einstweilen für das kommende Jahr 1879 Schulbehörde und Armenpflege hinsichtlich der Aufnahme in die Freischulen nach Vereinbarung verfahren.

Gesetz, betreffend Aufhebung der Schulpflege.

Anlage.

Der Senat im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet hiedurch:

Die obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend Anordnung einer Schulpflege der mittleren und niederen Schulen vom 30. December 1822, ist aufgehoben.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1879 in Kraft.

Beschlossen zc.

